



Land **Burgenland**

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz
Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 16.10.2026
Sachb.: Mag. Jürgen Leimlehner
Tel.: +43 57 600-2872
Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-008.086-4/21

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: H. Mayer Sand- Schotter- und Deponiebetrieb Gesellschaft m.b.H.,
Inertabfalldeponie in der KG Parndorf, Teilrückbau der Deponie, abfallrechtliches
Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, Bereitstellung von
Informationen gemäß § 40a AWG 2002**

Kundmachung

gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr.
84/2024

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16.10.2026, Zl. 2024-008.086-4/19, wurde der H. Mayer Sand- Schotter- und Deponiebetrieb Gesellschaft m.b.H., Seibersdorfer Straße 6, 2451 Hof am Leithaberge, gemäß §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1a sowie 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 die abfallrechtliche Genehmigung für einen Teilrückbau (Behandlungsverfahren: R5_06 und R5_11) der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 19.05.1994, Zl. 09/06-14/1-1994, und Folgebescheiden auf den Grundstücken Nr. 2022/7, 2022/8 und 2022/9, alle KG Parndorf, genehmigten Inertabfalldeponie erteilt.

Standort:

Grundstücke Nr. 2022/7, 2022/8 und 2022/9, alle KG Parndorf

Projektname:

Teilrückbau der Inertabfalldeponie der H. Mayer Sand- Schotter- und Deponiebetrieb Gesellschaft m.b.H. in der KG Parndorf

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die H. Mayer Sand- Schotter- und Deponiebetrieb Gesellschaft m.b.H. ist Inhaberin der auf den Grundstücken Nr. 2022/7, 2022/8 und 2022/9, alle KG Parndorf, genehmigten Inertabfalldeponie. Beantragt ist die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für einen befristeten Teilrückbau der Deponie.

Bereits eingebautes Ablagerungsgut wird mittels abfallrechtlich genehmigter mobiler Brecher- und Siebanlagen den Behandlungsverfahren R5_06 und R5_11 zugeführt, wodurch aus einem Ablagerungsvolumen von rund 38.534 m³ rund 7.400 m³ Recyclingprodukte gewonnen und zusätzliches Deponievolumen geschaffen werden sollen.

Die Rückbautätigkeiten werden höchstens drei Monate dauern und sind auf Werktage von 08:00 bis 18:00 Uhr beschränkt. Die Dichtschicht und die darüber befindliche Drainage-/Schutzschicht der Deponie werden dabei nicht verändert.

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde (Abfallrechtsbehörde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

21.10.2026

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

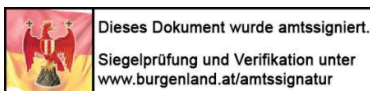
Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Jürgen Leimlehner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>